



**Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE**

**Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
des Kreises Minden-Lübbecke**

Merkblatt Hobbygeflügelhaltungen

Was muss ich vor der Anschaffung der ersten Tiere beachten?

Hühnerhaltungen sind meldepflichtig

Jede Nutztierhaltung ist meldepflichtig, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere. Bei Verstößen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Meldeverpflichtung kann ein Bußgeld verhängt werden. Der Überblick über die gehaltenen Nutztiere soll den zuständigen Behörden eine effektive Bekämpfung bei eventuell auftretenden Tierseuchen ermöglichen. Das heißt, schon bevor die ersten Tiere angeschafft werden, muss der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen oder dem Veterinäramt des Kreis Minden-Lübbecke der Name und die Anschrift des Tierhalters, die Anzahl der voraussichtlich gehaltenen Tiere und Standort (falls dieser von der Privatadresse abweicht) mitgeteilt werden.

Tierseuchenkasse

Die Neuanmeldung kann über das Onlineportal der Tierseuchenkasse (<https://nw.agrodata.de/newreg-nw>) vorgenommen werden und per Mail (tierseuchenkasse@lwk.nrw.de) oder per Post an

Landwirtschaftskammer NRW

Tierseuchenkasse

Nevinghoff 40

48147 Münster

eingereicht werden.

Die Tierseuchenkasse registriert die Geflügelhaltung und vergibt eine Registriernummer (27605770...). Zusätzlich werden für alle Nutztierhaltungen Beiträge erhoben (Mindestbeitrag 10€ im Jahr (Stand 2022)).

Was muss ich bei der Haltung meiner Hühner beachten?

Bestandsregister

Für alle Geflügelhalter besteht die Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters. Einen Vordruck eines Bestandsregisters finden sie auf der Homepage des Kreis Minden-Lübbecke (<https://www.minden-luebbecke.de/Service/Tiere-und-Lebensmittel/Tiergesundheit/Geflügel/>). In das Bestandsregister sind einzutragen:

- ✓ Gesamtzahl des am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Geflügels
- ✓ Zugänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
- ✓ Abgänge mit Angabe des Namens und Anschrift des Transportunternehmens und Erwerbers und das Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels

Pflichtimpfungen

Jeder Hühner- oder Truthühnerhalter muss alle Tiere seines Bestandes regelmäßig durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen. Über diese Impfung müssen Sie als Hühner- oder Truthühnerbesitzer einen Nachweis führen.

Freilandhaltung

Um ihren Hühnerbestand vor schwerwiegenden Krankheiten wie der Geflügelpest zu schützen soll der Kontakt mit Wildvögeln möglichst vermieden werden. In einer Freilandhaltung ist dies häufig schwer umzusetzen, doch kann man dadurch, dass die Tiere nicht im Freien gefüttert oder getränkt werden dürfen, verhindern, dass zusätzliche Wildvögel angelockt werden. Das Außengelände muss ausbruchssicher sein und auch Fressfeinde wie Füchse oder Marder abhalten. Vor Raubvögeln können Unterstände über den Auslauf verteilt aber auch Bepflanzungen mit ungiftigen Pflanzen (Haselnuss, Holunder, Pappeln) Schutz bieten.

Tägliche Tierkontrolle

Regelmäßige Kontrollen der Tiere (mindestens einmal täglich) können Probleme frühzeitig aufzeigen. Hühner brauchen sehr lange bis sie Schmerzen oder Leid zeigen, deswegen ist ein Tierarztbesuch häufig schon bei ersten Anzeichen sinnvoll. Krankheitsanzeichen sind verminderte Futter- und Wasseraufnahme, Rückgang der Legeleistung, Trauern und Absonderung einzelner Hennen. Aber auch Durchfall und verstopfte Nasenöffnungen können auf eine Erkrankung hindeuten. Verletzte Tiere sollten separiert werden damit ausreichend Ruhe und Zugang zu Futter und Wasser gesichert sind.

Früherkennung Geflügelpest

Beobachten Sie folgende Veränderungen in Ihrem Tierbestand:

- innerhalb von 24 Stunden verenden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- erhebliche Veränderung der Legeleistung
- erhebliche Veränderung der Gewichtsabnahme

So müssen Sie nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung vorgehen:

- ✓ unverzüglich eine Untersuchung auf Erreger der Geflügelpest (aviäre Influenzaviren) durch den Tierarzt durchführen lassen
- ✓ und Ihre Beobachtungen bei Ihrem zuständigen Veterinäramt melden!

Aufstallungspflicht

Kommt es in einer bestimmten Region zum Ausbruch der Geflügelpest, können in einem gewissen Umkreis Aufstallungspflichten für Geflügelbestände behördlich angeordnet werden, um die Ansteckungsgefahr für ihre Hühner zu minimieren. Da dies innerhalb von wenigen Stunden umgesetzt werden muss, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um den Hühnern in diesem Fall genügend Platz und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Soll den Tieren weiterhin Auslauf gewährt werden, müssen die Ausläufe „wildvogelsicher“ sein. Sie müssen also rundum verschlossen (beispielsweise mit engmaschigen Draht) und mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Dach versehen sein.

Mindestmaße für Haltungseinrichtung

Für Nutztierhaltungen sind gesetzliche Mindestvorgaben festgelegt. Diese sind als Mindestmaße zu verstehen und sollten bei Hobbyhaltungen möglichst überschritten werden.

Haltungseinrichtung	Mindestmaß
Nutzbare Stallfläche	2,5 m ² und höchstens 9 Legehennen pro m ²
Nestfläche	Höchstens 7 Legehennen pro Nest (25 x 35 cm)
Sitzstangen	15 cm pro Huhn und 20 cm Abstand zur Wand und 30 cm Abstand zwischen zwei Sitzstangen
Fläche des Auslauf Freilandhaltung	4 m ² je Henne überwiegend begrünt
Zaun bei Freilandhaltung	Ausbruchssicher (Empfehlung: 180 cm hoch, 80 cm in den Boden eingelassen oder Elektrozaun)
Schutz vor Greifvögeln	4 Unterstände pro Hektar, 35 cm hoch und 5 m ² Fläche
Fütterung und Tränke	Mind. 4 cm Kantenlänge pro Tier
Bademöglichkeit	Muss bei Wassergeflügel(Ente, Gans) vorhanden sein

Parasitenmanagement

Ein Befall mit der roten Vogelmilbe kommt bei Geflügel insbesondere in Holzställen häufig vor und beeinträchtigt das Wohlbefinden der Tiere massiv. Es tritt ein starker Blutmangel auf, der sogar zum Tod führen kann. Die Tiere werden unruhig und aggressiv. Ab Temperaturen von 20°C kommt es bei den Milben zu explosionsartigen Vermehrungen innerhalb von einer Woche. Milben können sehr lange ohne Blut überleben und überstehen selbst Reinigung und Desinfektion. Vorbeugend können Ställe möglich ritzenfrei gestaltet und Holzteile reduziert werden. Staubbäder mit Gesteinsmehlen können angeboten werden, da diese die Milben, die an den Tieren sind, austrocknen.

Anwendung von Arzneimitteln

Als Tierhalter müssen Sie Nachweise über den Erwerb von apothekenpflichtigen Arzneimitteln in folgender Form führen:

- ✓ vom Tierarzt abgegebene Arzneimittel: vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Abgabe- und Anwendungsbeleg
- ✓ Arzneimittel auf Verschreibung: Original der Verschreibung
- ✓ sonstige Arzneimittel: Rechnungen, Lieferscheine, etc.

Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln sind **fünf Jahre** aufzubewahren.

Außerdem müssen folgende Informationen zur Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln dokumentiert werden:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und – sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich – deren Standort
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
3. Belegnummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegs
4. verabreichte Menge
5. Datum der Anwendung
6. Wartezeiten in Tagen
7. Name der Person, welche das Arzneimittel angewendet hat